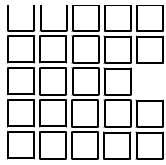


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE DEZENTRALE UNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Gebührenschuld.....	2
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr	2
§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie.....	2
§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschild.....	3
§ 6 Berechnung der Gebühren.....	3
§ 7 Vorübergehende Abwesenheit	3
§ 8 Fälligkeit.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE DEZENTRALE UNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

vom 20. Mai 1994 i.d.F. vom 23.02.2017/In-Kraft-Treten am 07.04.2017
(Amtsblatt Nr. 11 vom 26. Mai 1994 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 06. April 2017)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken am 19.5.1994 Nr. 230-1405 b - II/94 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und der zur Verfügung gestellten Verpflegung und Haushaltsenergie sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht das Jobcenter Stadt Erlangen im Rahmen des § 65 Abs. 1 SGB II diese Leistungen erbringt.

§ 2 Gebührenschild

Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.

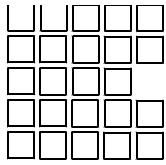
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr

- (1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 278,00 pauschal erhoben.
- (2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 97,00.
- (3) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Für die in der Unterkunft zur Verfügung gestellte Verpflegung und Haushaltsenergie werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich Euro 137,00 für Verpflegung und Euro 33,00 für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich Euro 128,00 für Verpflegung und Euro 31,00 für Haushaltsenergie,
3. für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren monatlich Euro 140,00 für Verpflegung und Euro 18,00 für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich Euro 112,00 für Verpflegung und Euro 13,00 für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich Euro 78,00 für Verpflegung und Euro 8,00 für Haushaltsenergie.



§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

§ 6 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach den §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach den §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.